

Originalstellungnahmen | Barmbek-Sued2 | Bauleitplanung Online

Eingangsnummer: Nr.: 1118	Details
eingereicht am: 23.07.2026	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung Abteilung: LP Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- Nein ich anzeigen: Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

ZU § 2 Nr. 32 der VO:

Im ersten Satz ist die Angabe: im von der Planung betroffenen Bereich zu unbestimmt. Es wird empfohlen die Angabe durch im Plangebiet zu ersetzen. Zudem ist der letzte Satz Als Kastenstandort ungeeignet ist der Straßenraum der Hamburger Straße. entbehrlich, da die Anbringung der Kästen durch eine fachkundige Person erfolgt und die Angabe im Straßenraum ebenfalls zu unbestimmt ist.

Eingangsnummer: Nr.: 1117	Details
eingereicht am: 23.07.2026	Verfahren: k.A. Verfahrensschritt: Beteiligung TöB Institution: BSW-Amt für Landesplanung und Stadtentwicklung Abteilung: LP Eingereicht von (Vor- u. Zuname): [REDACTED] Im öffentlichen Bere- Nein ich anzeigen: Planunterlage: Gesamtstellungnahme

Stellungnahme

Zu § 2 Nr. 31 der VO:

Es wird empfohlen auch auf den folgenden Satz zu verzichten: Ist ein sommerlicher Gebäudeabriss unvermeidbar, so ist eine Brutansiedlung insbesondere der nachgewiesenen Arten Sturmmöwe und Straßentaube durch Vergrämuungs- und Abwehrmaßnahmen zu verhindern.

Die unmittelbar vor dem Abriss festgesetzte Kontrolle durch eine fachkundige Person gewährleistet bereits, dass mögliche artenschutzrechtliche Konflikte erkannt und entsprechende Maßnahmen er-

griffen werden. Die notwendigen Maßnahmen richten sich nach dem besonderen Artenschutzrecht (§ 44 BNatSchG), welcher ohnehin unmittelbar gilt. Zudem begründet der Bebauungsplan keine Verpflichtung zum Abriss.